

Becker, Marco

Working Paper

Zombie-Unternehmen in der Corona-Pandemie oder Phänomen der verdeckt überschuldeten Unternehmen in Deutschland

IUCF Working Paper, No. 3/2021

Suggested Citation: Becker, Marco (2021) : Zombie-Unternehmen in der Corona-Pandemie oder Phänomen der verdeckt überschuldeten Unternehmen in Deutschland, IUCF Working Paper, No. 3/2021, ZBW - Leibniz Information Centre for Economics, Kiel, Hamburg

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/233100>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Marco Becker¹

»Zombie-Unternehmen« in der Corona-Pandemie

oder

Phänomen der verdeckt überschuldeten Unternehmen in Deutschland

Zusammenfassung

Das Phänomen verdeckt überschuldeter Unternehmen – umgangssprachlich auch als »Zombie-Unternehmen« bekannt – ist nicht neu. Sie treten vermehrt in Krisenzeiten auf, so auch während der aktuellen Corona-Pandemie. Neben der verdeckten Überschuldung kommt jetzt noch der Faktor der latenten Zahlungsunfähigkeit hinzu. In diesem Artikel soll die Entstehung der »Zombie-Unternehmen« in Deutschland während der Corona-Pandemie näher untersucht werden.

Abstract

The phenomenon of covertly over-indebted companies - also known colloquially as "zombie companies" - is not new. They occur more frequently in times of crisis, including during the current Corona pandemic. In addition to covert over-indebtedness, there is now the added factor of latent insolvency. This article will take a closer look at the emergence of "zombie companies" in Germany during the Corona pandemic.

¹ **Prof. Dr. Marco Becker** lehrt und forscht zu den Themen Controlling und Finanzmanagement an der NBS Northern Business School – University auf Applied Science in Hamburg und ist stellvertretender Leiter des Instituts für Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzmanagement (IUCF).

Ausgangssituation

Die Corona-Pandemie hat die Welt nicht nur im medizinischen Sinne fest im Griff, auch die wirtschaftlichen Folgen dieser Pandemie sind verheerend. Allerdings werden diese nicht in erster Linie durch die Pandemie selbst, sondern durch die von den jeweiligen Regierungen verhängten Maßnahmen zur Eindämmung hervorgerufen. So befindet sich die Bundesrepublik Deutschland im zweiten Lockdown, der seit Anfang November 2020 mehrfach verlängert wurde und mittlerweile de facto bis auf Weiteres gilt. Im Zuge dieses Lockdowns ist es zu weitreichenden Eingriffen in die Wirtschaft gekommen. In diesem Zusammenhang tauchen in den letzten Monaten vermehrt Berichte über sogenannte »Zombie-Unternehmen« auf, die im Folgenden näher untersucht werden sollen.²

Definition »Zombie-Unternehmen«

Für das Phänomen der verdeckt überschuldeten Unternehmen, die umgangssprachlich auch als »Zombie-Unternehmen« bezeichnet werden, gibt es keine einheitliche Definition.³ In der finanzwirtschaftlichen Praxis haben sich eine ganze Reihe von Definitionen für den Zustand der verdeckten Überschuldung etabliert:⁴

Autor	Definition
Europäische Zentralbank (2019) [Variante 1] Deutscher Bundestag (2020)	„Als Zombie-Unternehmen werden Firmen bezeichnet, deren Erträge über einen längeren Zeitraum geringer sind als ihre laufenden Zinskosten.“ ⁵
Europäische Zentralbank (2017) [Variante 2]	Ein Unternehmen wird als Zombie Unternehmen klassifiziert, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. seine Kapitalrendite negativ ist, 2. seine Nettoinvestitionen negativ sind 3. seine Schuldendienstfähigkeit (definiert als EBITDA über Finanzschulden) in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 5% liegt.⁶
Deutsche Bundesbank (2020) [Variante 1]	Ein Unternehmen wird „als Zombie- Unternehmen eingestuft, wenn es in drei aufeinanderfolgenden Jahren seine Zinsaufwendungen nicht durch das Betriebsergebnis decken kann. Der Zinsdeckungsgrad – also das Verhältnis von Betriebsergebnis zu Zinsaufwendungen – wäre für ein Zombie- Unternehmen kleiner als eins.“ ⁷
Deutsche Bundesbank (2020) [Variante 2]	Ein „Zombie- Unternehmen [ist] darüber definiert, dass es drei Jahre in Folge einen negativen Cashflow aufweist.“ ⁸
Caballero et al. (2008)	Unternehmen sind »Zombies«, „wenn diese Kredite zu geringeren Zinsen erhalten als bei respektiver Schuldenstruktur erwartet werden würde.“ ⁹

Definitionen von »Zombie-Unternehmen«¹⁰

² Vgl. Daube (2021): S. 19.

³ Vgl. Caballero et al. (2008).

⁴ Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁵ Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2020): S.1 und vgl. Andrews/Petroulakis (2019): S. 8.

⁶ Vgl. Storz et al. (2017): S. 6.

⁷ Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2020): S. 73

⁸ Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2020): S. 73

⁹ Arth et al. (2020): S. 50 und vgl. Caballero et al. (2008).

¹⁰ Eigene Darstellung auf Basis der angegebenen Quellen.

Durch das Aufgreifen der Definition der Europäischen Zentralbank (Variante 1) durch den Deutschen Bundestag sind verdeckt überschuldete Unternehmen bzw. sogenannte »Zombie-Unternehmen« für die Bundesrepublik Deutschland einheitlich definiert:

„Als Zombie-Unternehmen werden Firmen bezeichnet, deren Erträge über einen längeren Zeitraum geringer sind als ihre laufenden Zinskosten.“¹¹

Der Begriff der Überschuldung ist in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls eindeutig definiert. Gemäß § 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung gilt ein Unternehmen spätestens dann als überschuldet, „wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“¹²

Entstehung von Zombie-Unternehmen

Aufgrund der in der Bundespolitik Deutschland geltenden Insolvenzordnung ist die Entstehung von »Zombie-Unternehmen« im Prinzip nahezu unmöglich. Überschuldung stellt nur dann keinen Insolvenzgrund dar, wenn eine positive Fortführungsprognose gestellt wird.¹³ Das Stellen einer positiven Fortführungsprognose dürfte jedoch für die meisten Unternehmen in Zeiten der Corona-Pandemie – insbesondere während eines (dauerhaften) Lockdowns – schwierig sein, sodass dieses Insolvenz Kriterium der Überschuldung mittel- und langfristig wieder an Bedeutung gewinnen wird. Darüber hinaus gibt es einen weiteren Faktor, der als Hauptgrund für die Entstehung von »Zombie-Unternehmen« in Deutschland angesehen werden kann. Unternehmen, die das zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eingesetzte Förderinstrument der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Anspruch nehmen sind oftmals nicht nur faktisch überschuldet, sondern zusätzlich auch noch latent zahlungsunfähig.

Das Förderinstrument der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde mit Wirkung vom 23. März 2020 zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eingeführt und mit einer Befristung zunächst bis zum 30. September 2020 versehen.¹⁴ Im weiteren Verlauf der Jahre 2020 und 2021 wurden sowohl die Befristungen als auch die Bedingungen mehrfach geändert:¹⁵

¹¹ Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2020): S.1 und vgl. Andrews/Petroulakis (2019): S. 8.

¹² § 19 Abs. 2 InsO.

¹³ Vgl. § 19 Abs. 2 InsO.

¹⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021a).

¹⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021a), Bunderegierung (Hrsg.) (2020), Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020a) und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020b),

Phase 1 – 23. März 2020 bis 30. September 2020

In einer ersten Phase wurde mit Wirkung vom 23. März 2020 die Insolvenzantragspflicht zunächst bis zum 30. September 2020 für Unternehmen komplett ausgesetzt, sofern die Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung auf den Folgen der Corona-Pandemie beruhte.¹⁶ Hierbei handelt es sich um eine staatliche Fördermaßnahme, mit der die Bundesregierung das primäre Ziel verfolgt, die Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Außerdem wurden durch weitere Förderinstrumente Anreize geschaffen, diesen betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen.¹⁷ Darüber hinaus war es ein konkretes Anliegen der Bundesregierung, dass die Geschäftsbeziehungen zu diesen Unternehmen weiter aufrechterhalten werden können. Aus diesem Grund wurde für einen Übergangszeitraum von 3 Monaten – also bis zum 30. Juni 2020 – das Recht von Gläubigern, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner zu beantragen, ausgesetzt.¹⁸

Phase 2 – 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020

In der zweiten Phase wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 zwar verlängert, allerdings wurden die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieses Förderinstrumentes verschärft: In diesem Zeitraum konnten nur noch die Unternehmen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, die aufgrund der Corona-Pandemie überschuldet waren, ohne dabei gleichzeitig zahlungsunfähig zu sein.¹⁹ Zur Begründung für die Veränderung der Anwendungsvoraussetzungen für dieses Förderinstrument stellt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz klar, dass zwischen 2 Gruppen von Unternehmen unterschieden werden muss:²⁰

- Gruppe 1
Bei überschuldeten Unternehmen besteht durchaus eine reelle Chance, die Insolvenz noch abzuwenden.

- Gruppe 2
Bei Unternehmen, die bereits den Zustand der Zahlungsunfähigkeit erreicht haben, ist eine Abwendung der Insolvenz in der Regel nicht mehr möglich. Dem betreffenden Unternehmen ist es selbst unter Zuhilfenahme der staatlichen Förderinstrumente nicht gelungen, die wirtschaftliche Lage zu stabilisieren. Somit sind diese Unternehmen nicht mehr im Stande, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und stellen eine akute Gefahr für ihre Geschäftspartner dar.

¹⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021a).

¹⁷ Vgl. Bunderegierung (Hrsg.) (2020).

¹⁸ Vgl. Bunderegierung (Hrsg.) (2020).

¹⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020b).

²⁰ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020b).

Phase 3 – 1. Januar 2021 bis 31. Januar 2021

In der dritten Phase wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die direkt von der Corona-Pandemie betroffen sind, verlängert. Allerdings wurden die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieses Förderinstruments weiter verschärft. Sie ist nur noch für Unternehmen möglich, die überschuldet sind und bei denen die Auszahlungen der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfszahlungen – den sogenannten November- und Dezember-Hilfen – noch aussteht.²¹ Zusätzlich wurden die Bedingungen weiter konkretisiert und folgende flankierende Maßnahmen etabliert:²²

- Geschäftsführer haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, können während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Kredite beantragen. Diese werden nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung angesehen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind an Vertragspartner erfolgte Leistungen nur eingeschränkt anfechtbar.

Der gewöhnliche Geschäftsbetrieb kann somit nahezu uneingeschränkt weitergeführt werden.

Phase 4 – 1. Februar 2021 bis 30. April 2021

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde erneut verlängert und gilt vorerst bis zum 30. April 2021. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung wurden ein weiteres Mal überarbeitet, sodass die betreffenden Unternehmen nunmehr die folgenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Förderinstruments erfüllen müssen:²³

- Die finanzielle Krise muss durch die aktuelle Corona-Pandemie hervorgerufen sein.
- Es muss ein Anspruch auf staatliche Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen bestehen, dessen Auszahlung noch aussteht.
- Die staatlichen Hilfen müssen bis zum 28. Februar 2021 beantragt worden sein.²⁴

²¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020a).

²² Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020a).

²³ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021b).

²⁴ Sofern eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich war, konnte in diesen Ausnahmefällen auf die Antragsberechtigung abgestellt werden. Die tatsächliche Antragstellung war in diesem Ausnahmefall also nicht ausschlaggebend.

- Die Bewilligung und Auszahlung der beantragten staatlichen Hilfen ist wahrscheinlich.
- Die beantragten staatlichen Hilfen müssen zur Beseitigung der formalen Insolvenzreife geeignet sein.

Es handelt sich somit nur noch um eine teilweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die ausschließlich den Unternehmen zu Gute kommt, die bereits finanzielle Hilfen aus dem aktuellen Corona-Hilfsprogramm beantragt haben und deren Auszahlung noch aussteht.²⁵ Diese Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist notwendig geworden, weil sich die Auszahlung der staatlichen Hilfsleistungen (insbesondere der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe) nicht nur weiter verzögert, sondern ab dem 9. März 2021 zeitweilig ganz ausgesetzt worden ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Abschlagszahlungen vorübergehend gestoppt, da es vermehrt zu einem Betrugsverdacht bei den sogenannten November- und Dezemberhilfen gekommen ist.²⁶

Am 12. März 2021 wurde dieser Zahlungstopp aufgehoben und es werden zumindest wieder Abschlagszahlungen für folgende Förderinstrumente gezahlt:²⁷

- Novemberhilfe
- Dezemberhilfe
- Überbrückungshilfe I
- Überbrückungshilfe II
- Überbrückungshilfe III

Somit sind diese Förderinstrumente wieder vollständig aktiv. Unternehmen, die das Förderinstrument der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Anspruch genommen haben, müssen also spätestens mit der vollständigen Auszahlung der beantragten Fördergelder zumindest den Zustand der formalen Insolvenzreife überwunden haben. Sollte Ihnen das trotz der staatlichen Hilfszahlungen nicht gelungen sein, so müssen diese Unternehmen umgehend einen Insolvenzantrag stellen. Alle anderen Unternehmen, die zwar aktuell zahlungsunfähig sind, aber die definierten Kriterien nicht erfüllen, müssen ebenfalls umgehend einen Insolvenzantrag stellen.²⁸

Spätestens mit der letzten Anpassung bzw. Änderung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat die Bundesregierung den schrittweisen Ausstieg auf diesem Förderinstrument eingeleitet. Offenkundig soll in den nächsten Monaten wieder ein Normalzustand erreicht und die Insolvenzordnung wieder vollständig in Kraft gesetzt werden.

²⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021b).

²⁶ Vgl. Tagesschau (Hrsg.) (2021).

²⁷ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2021).

²⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021b).

Wirkungsweise der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

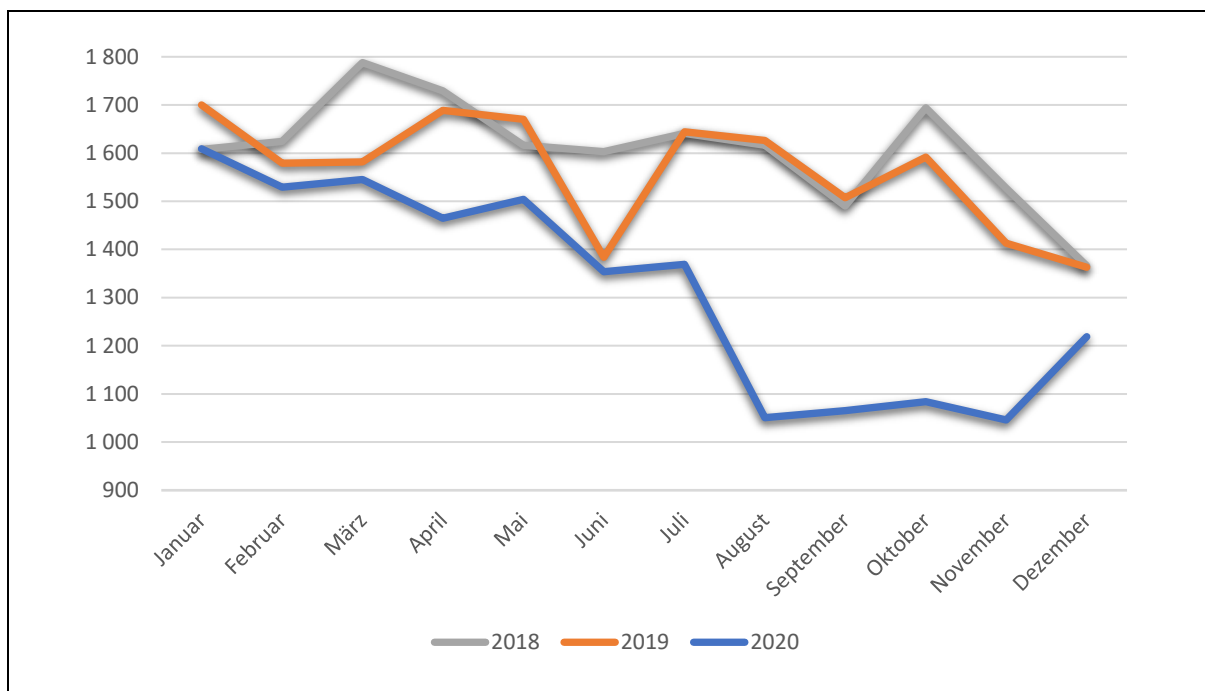
Das Förderinstrument der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat für die betroffenen Unternehmen in Bezug auf den Zeitpunkt für die Notwendigkeit der Insolvenzanmeldung eine aufschiebende Wirkung. Das ursprüngliche Ziel dieses Förderinstruments war es, den Unternehmen eine Schonfrist zu verschaffen, in der eine grundlegende Sanierung (genauer: ein Turn Around Management) umgesetzt werden kann. In der Praxis wurde dieses Ziel jedoch von der Tatsache verdrängt, dass die von der Regierung zur Überbrückung des Lockdowns versprochenen November- und Dezember-Hilfen nicht zeitnah ausgezahlt wurden. Die reguläre Auszahlung der Novemberhilfen wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 12. Januar 2021 gestartet. Zuvor wurden lediglich Abschlagszahlungen geleistet, die längst nicht alle Antragsteller erhalten haben.²⁹

Die Schonfrist konnte somit von der Mehrheit der betroffenen Unternehmen nicht genutzt werden, um die notwendige Sanierung anzugehen. Während des Lockdowns hatten sie aufgrund der Geschäftsschließung keine oder im Idealfall deutlich geringere Einnahmen als im Vergleichszeitraum vor der Corona-Pandemie. Darüber hinaus wurde die staatlich zugesicherte Kompensationszahlung erst Monate später ausgezahlt. Somit ist eine zusätzliche Finanzierungslücke entstanden, die von den bereits finanziell angeschlagenen Unternehmen aus eigener Kraft überbrückt werden musste.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht war trotz der mehrfachen Änderungen und den damit verbundenen Verwirrungen in der Praxis ein sehr erfolgreiches Förderinstrument. Im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 ist der durch die Corona-Pandemie erwartete Anstieg der Insolvenzanmeldungen ausgeblieben. Im Gegenteil die Insolvenzen pro Monat je 100.000 Unternehmen sind im Vergleich deutlich gesunken.³⁰

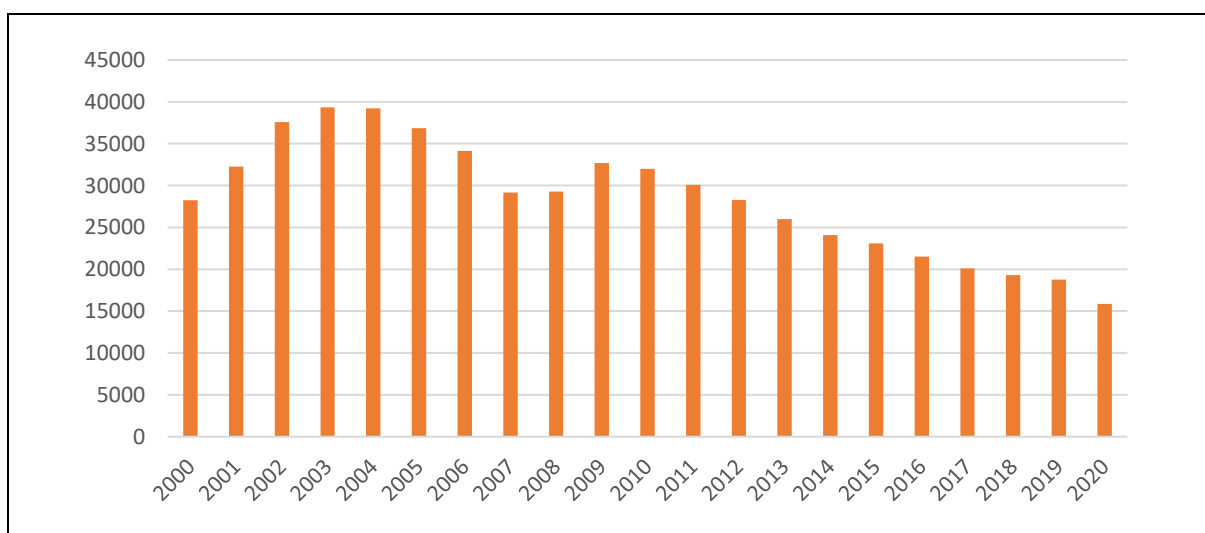
²⁹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2021).

³⁰ Vgl. Statistischen Bundesamtes (Hrsg.) (2021).



Überblick über Firmeninsolvenzen in Deutschland³¹

Somit setzt sich der seit dem Jahr 2009 erkennbarer rückläufige Trend bei den Unternehmensinsolvenzen in Deutschland – trotz der Corona-Pandemie – auch im Jahr 2020 kontinuierlich fort:³²



Firmeninsolvenzen in Deutschland von 2000 bis 2019³³

³¹ Eigene Darstellung auf Basis des Statistischen Bundesamtes (Hrsg.) (2021).

³² Vgl. Statistischen Bundesamtes (Hrsg.) (2021).

³³ Eigene Darstellung auf Basis des Statistischen Bundesamtes (Hrsg.) (2021).

Parallelen zur globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009

Das Instrument der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist nicht neu. Es wurde bereits zur Bewältigung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 angewendet.³⁴

Im Folgenden sollen sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Unterschiede zwischen der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 unter aktuellen Corona Pandemie herausgearbeitet werden:

Primär betroffene Unternehmen	Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009	Corona-Pandemie
Branche	Finanzsektor	branchenübergreifend
Unternehmensgröße	<ul style="list-style-type: none"> • Großunternehmen • Konzerne 	<ul style="list-style-type: none"> • Solo Selbstständige • Einzelunternehmer • kleine Unternehmen • mittlere Unternehmen • Großunternehmen • Konzerne
Zeitlicher Bezug der Krisenursache	Zeitpunktorientiertes Ereignis: → Nach dem schlagartigen Zusammenbruch des Finanzmarktes konnte direkt mit der Sanierung begonnen werden	Zeitraumorientiertes Ereignis: → Die Bewältigung der akuten Krise dauert nunmehr länger als ein Jahr → Sanierung kann erst nach der erfolgreichen Bewältigung der Krisenursache beginnen
Kausaler Zusammenhang zur Krise	Endogen	Exogen
Sanierungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> • staatliche Beteiligung (zeitlich befristet) • begleitende Maßnahme am Kapitalmarkt • Personalabbau 	<ul style="list-style-type: none"> • staatliche Transferzahlungen (Kompensation von Umsatzausfall) • Liquiditätszufuhr durch alte und neue Anteilseigner

Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 vs. Corona Pandemie³⁵

Es zeigt sich deutlich, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 und die aktuelle Corona Pandemie sowohl Gemeinsamkeiten als auch gravierende Unterschiede aufweisen. Insbesondere die Tatsache, dass die aktuelle Corona-Pandemie – aus der Sicht der betroffenen Unternehmen – einen exogenen Ursprung hat und die notwendigen staatlichen Eingriffe in den Markt in Form eines Lockdowns über Monate hinweg andauern, sprechen dafür, dass der Zustand der

³⁴ Der Deutsche Bundestag hat mit Artikel 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes am 17. Oktober 2008 den Überschuldungsbegriff in § 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) geändert. Aufgrund dieser Änderung liegt eine Überschuldung nicht mehr vor, wenn eine positive Fortführungsprognose gegeben werden kann. Somit muss nur noch bei einer negativen Fortführungsprognose ein Insolvenzantrag bzw. ein Überschuldungsstatus nach Liquidationswerten erstellt werden. (Vgl. Artikel 5 „Änderung der Insolvenzordnung“ FMStG)

Der Deutsche Bundestag hat am 09. November 2012 beschlossen, dass die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2013 befristete Regelung zur insolvenzrechtlichen Überschuldung nunmehr unbefristet gelten soll. Es liegt somit bis heute keine insolvenzrechtliche Überschuldung vor, sofern die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. (Vgl. § 19 Abs. 2 InsO)

Aufgrund der Tatsache, dass mit ausreichend Fantasie und Kreativität nahezu immer eine positive Fortführungsprognose gestellt werden kann, wurde der Insolvenzgrund der Überschuldung weitestgehend außer Kraft gesetzt. Die aktuelle Corona-Pandemie dürfte in diesem Zusammenhang eine Ausnahme bilden, die dem Insolvenzgrund der Überschuldung wieder eine größere Bedeutung zumisst.

³⁵ Eigene Darstellung.

verdeckten Überschuldung nicht von heute auf morgen behoben werden kann, da er sich (bei reduzierten oder gar ganz ausbleibenden Einnahmen) kontinuierlich verschlimmert.

Fazit

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat sich während der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 als wirksames Instrument erwiesen, um den betroffenen Unternehmen u.a. mehr Zeit für die Durchführung einer grundlegenden Sanierung zu verschaffen. Darüber hinaus wurde der Tatbestand der Überschuldung defacto dauerhaft aus der Insolvenzordnung gestrichen.

Die aktuelle Corona-Pandemie unterscheidet sich allerdings grundlegend von der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009, auch in Bezug auf das Handeln der Bundesregierung. Während der Corona-Pandemie hat das Instrument der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zumindest teilweise seinen Zweck erfüllt und die faktische Insolvenz vieler Unternehmen hinausgezögert.³⁶

Die Bundesregierung hat bereits mit dem Ausstieg aus diesem Förderinstrument begonnen, indem sie die Hürden für die Inanspruchnahme mehrfach verändert und bei jeder Veränderung höher gelegt hat. Dies hat in der Praxis unweigerlich zu erheblichen Verwirrungen bei den betroffenen Unternehmen geführt. In der Folge sind – als quasi unerwünschte Nebenwirkung – sogenannte »Zombie-Unternehmen« entstanden, da viele der betroffenen Unternehmen es offensichtlich versäumt haben, die aufgrund der diversen Änderungen nunmehr doch notwendig gewordene sofortige Anmeldung der Insolvenz vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund müsste die Definition der verdeckt überschuldeten Unternehmen bzw. der sogenannten »Zombie-Unternehmen« in der Corona-Pandemie aktuell neu gefasst werden:

Bei den sogenannten »Zombie-Unternehmen«, die in der Bundesrepublik Deutschland während der Bewältigung der Corona-Pandemie entstanden sind, handelt es sich um Unternehmen, die entweder verdeckt überschuldet und/oder latent zahlungsunfähig sind.

Eine Bereinigung dieser sogenannten »Zombie-Unternehmen« kann nur durch eine grundlegende Sanierung oder aber eine tatsächliche Anmeldung der Insolvenz vorgenommen werden. Für diesen Sanierungsprozess benötigen die betreffenden Unternehmen weitere finanzielle Mittel, die entweder aus staatlichen Fördermitteln³⁷ oder zusätzlicher Liquidität von Investoren bekommen könnten.

³⁶ Das Instrument der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat grundsätzlich nur eine aufschiebende Wirkung. Es verschiebt somit den Zeitpunkt, an dem ein Unternehmen spätestens verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen, auf einen später liegenden – durch die Bedingungen und die Gültigkeitsdauer dieses Instruments definierten – Zeitpunkt. Es soll dem betreffenden Unternehmen eine Schonfrist verschaffen, damit dieses eine grundlegende Sanierung durchführen können, um den Turn Around zu schaffen.

³⁷ Zuschüsse zum Umsatz werden hier allein jedoch nicht ausreichen. Eine nachhaltige Sanierung dürfte ohne einen Zufluss ins Eigenkapital der betreffenden Unternehmen nicht umsetzbar sein.

Für die meisten Unternehmen wird es jedoch während des Lockdowns unmöglich sein, die für eine Sanierung notwendigen frischen finanziellen Mittel zu akquirieren und die mit der Sanierung verbundenen Maßnahmen erfolgreich umzusetzen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2021 deutlich ansteigen wird.

Es bleibt zu hoffen, dass dieses Förderinstrument auch über die Beendigung des zweiten Lockdowns hinaus lange genug bestehen bleibt, damit die betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit bekommen, um die notwendigen Maßnahmen zum Turn Around nicht nur zu planen und umzusetzen sondern auch die dazu notwendigen finanziellen Mittel aufzutreiben können. Allerdings muss dabei auch bedacht werden, dass je länger und je mehr diese sogenannten »Zombie-Unternehmen« existieren das immanente Risiko für die Geschäftspartner dieser Unternehmen weiter steigt. Je eher dieser Teil der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie bewältigt ist, desto besser.

Literatur

Arth, L./Gründler, K./Potrafke, N./Ruthardt, F./Sielmann, J. (2020)

Unerwünschte Nebenwirkung der Corona-Maßnahmen: Zombies?, ifo Schnelldienst, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol 11, 73. Jg., S. 50-52.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021a)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021 für Unternehmen, bei denen die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht, online-Quelle: https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021b)

Pressemitteilung vom 20. Januar 2021: weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zur Auszahlung finanzieller Hilfen, Online-Quelle: https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/0120_Insolvenz.html, letzter Abruf am 19. April 2021.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020a)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021 für Unternehmen, bei denen die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht, Online-Quelle: https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2020b)

Pressemitteilung vom 2. September 2020: Mehr Zeit für Sanierungsmaßnahmen – Bundesregierung beschließt beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Online-Quelle: https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/090220_Insolvenz.html?nn=13831714, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2021)

Pressemitteilung vom 12. März 2021: Erklärung zu Corona-Hilfen – Abschlagszahlungen starten heute wieder, Online-Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210312-erklaerung-zu-corona-hilfen-abschlagszahlungen-starten-heute-wieder.html>, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Bunderegierung (Hrsg.) (2020)

Regierungspressekonferenz vom 23. März 2020, Online-Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-23-maerz-2020-1733998>, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Caballero, R. J., T. Hoshi und A. K. Kashyap (2008)

Zombie Lending and Depressed Restructuring in Japan, American Economic Review 8(5), 1943–1977.

Daube, C. H. (2021):

Dritte Welle Covid-19 - Auswirkungen der Pandemie auf Finanzmärkte und ausgewählte Bereiche der Wirtschaft, in Institut für Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzmanagement (IUCF), Working Paper 1/2021, Online-Quelle: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/232979/1/Dritte-Welle-Covid-19-Auswirkung-auf-Finanzmärkte-und-Wirtschaft.pdf>, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2020)

Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse deutscher Unternehmen im Jahr 2019 – Monatsbericht Dezember 2020, Online-Quelle: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/853868/c26c96895f4bbc468a00c6ec5e99579f/mL/2020-12-ertragslage-data.pdf>, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2020)

Drucksache 19/18364 – Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17696, Online-Quelle: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/183/1918364.pdf>, letzter Abruf am 19. April 2021.

Andrews, D./Petroulakis, F. (2019):

Breaking the shackles: Zombie firms, weak banks and depressed restructuring in Europe, in: Europäische Zentralbank (Hrsg.) Working Paper Serie – No 2240, Online-Quelle: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpwps/ecb.wp2240~61e2d9dfec.en.pdf>, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)

vom 17. Oktober 2008, (BGBl. I S. 1982).

Insolvenzordnung

vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist.

Statistischen Bundesamtes (Hrsg.) (2021)

Unternehmen und Arbeitsstätten: Insolvenzen – Fachserie 2 Reihe 4.1, Online-Quelle: https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html, letzter Abruf am: 19. April 2021.

Storz, M./Koetter, M./Setzer, R./Westphal, A. (2017)

Do we want these two to tango? On zombie firms and stressed banks in Europe, in: Europäische Zentralbank (Hrsg.) Working Paper Serie – No. 2104, Online-Quelle: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/175728/1/ecb-wp2104.en.pdf>, letzter Abruf am 19. April 2021.

Tagesschau (Hrsg.) (2021):

Abschlagszahlungen gestoppt – Betrugsverdacht bei Corona-Hilfen, Online-Quelle:

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/corona-hilfen-betrugsverdacht-103.html>, letzter Abruf am:
19. April 2021.